

Dienstanweisung vom 1. September 2011

## **Berechtigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5.500 kg höchstzulässige Gesamtmasse**

Um es den Feuerwehren zu ermöglichen, ihre Feuerwehrfahrzeuge (bis zu einer Gesamtmasse von 5.500 kg) unbürokratisch lenken zu können, wurde das Führerscheingesetz im Rahmen der 13. FSG-Novelle so geändert, dass Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse B Feuerwehrfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5.500 kg lenken dürfen, wenn sie eine Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten besitzen, dass sie dazu geeignet sind (§ 1 Abs. 3 FSG idgF).

In Ausführung dieser Gesetzesnovelle wurde diese Dienstanweisung ausgearbeitet.

Diese Dienstanweisung regelt die Organisation und Durchführung der Ausbildung zum Erwerb der Berechtigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis zu einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 5.500 kg gemäß § 1 Abs. 3 FSG sowie §§ 5 und 6 FSG-FRV.

### **1. Allgemeines**

Zur Erlangung der Bestätigung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen bis 5.500 kg höchstzulässiger Gesamtmasse mit der Lenkberechtigung B gemäß § 1 Abs. 3 des Führerscheingesetzes ist für ein Feuerwehrmitglied der nachfolgend angeführte Ausbildungsumfang einzuhalten und durch den Feuerwehrkommandanten nachzuweisen.

Die Ausbildung muss auf entsprechenden, geeigneten Feuerwehrfahrzeugen erfolgen.

Die Bestätigung wird nur dann ausgestellt, wenn der Antragsteller im Besitz einer Lenkberechtigung der Klasse B, nicht jedoch C1 oder C ist.

Die Bestätigung ist nur in Verbindung mit einer aufrechten Lenkberechtigung für die Klasse B gültig und ist bei Fahrten mitzuführen. Die Bestätigung ist auf Verlangen der zuständigen Organe zur Überprüfung auszuhändigen.

Treten Umstände ein, die eine Änderung der in der Bestätigung enthaltenen Daten erforderlich machen, ist die Bestätigung dem Landesfeuerwehrkommando zurückzusenden und eine neuerliche Ausstellung zu beantragen.

Bei Abhandenkommen der Bestätigung wird vom Landesfeuerwehrkommando über Antrag ein Duplikat ausgestellt. Dem Landesfeuerwehrkommando ist eine Bestätigung über die Verlustanzeige bei der Polizei zu übersenden. Scheidet der Inhaber der Bestätigung aus der Feuerwehr aus, ist die Bestätigung vom Feuerwehrkommandanten einzuziehen.

Eine wechselseitige Verwendung dieser Bestätigung für Fahrzeuge anderer Organisationen (z.B. die Verwendung der Bestätigung einer Rettungsorganisation für das Lenken von Feuerwehrfahrzeugen und umgekehrt) ist nicht zulässig. Gemäß § 7 FSG-FRV kann die durchgeführte Ausbildung einer anderen Organisation anerkannt werden.

## **2. Voraussetzungen für den Antragsteller**

Der Antragsteller muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr;
- darf nicht mehr in der Führerschein-Probezeit sein;
- erfolgreiche Absolvierung der vorgesehenen feuerwehrinternen Ausbildung;
- während der Ausbildung nicht mehr als 0,1 mg/l (0,1 Promille) Alkoholgehalt im Blut oder nicht mehr als 0,05 mg/l Alkoholgehalt in der Atemluft.

## **3. Durchführung der Ausbildung**

Die Ausbildung hat in einer der folgenden Varianten zu erfolgen:

### Theoretische Ausbildung

- In der Landesfeuerwehrschule (z.B. im Zuge der Maschinistenausbildung).
- In der örtlichen Feuerwehr durch geeignete und von der Landesfeuerwehrschule bestellte Ausbilder.

### Praktische Ausbildung

- In der örtlichen Feuerwehr durch von der Landesfeuerwehrschule bestellte Ausbilder.

### Prüfung

- Theoretische Prüfung in der Landesfeuerwehrschule und anschließend praktische Prüfung in der örtlichen Feuerwehr.
- Theoretische und praktische Prüfung in der örtlichen Feuerwehr durch von der Landesfeuerwehrschule bestellte Prüfer.

### **3.1. Theoretische Ausbildung gemäß § 5 Abs. 1 FSG-FRV:**

Die theoretische Ausbildung in der Dauer von mindestens drei Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit hat 50 Minuten zu betragen) hat folgende Inhalte, die die besonderen Anforderungen der Feuerwehren berücksichtigen, zu umfassen:

- spezielles Straßenverkehrsrecht für Lenker von Einsatzfahrzeugen (StVO)
- Fahrzeugtechnik der von der Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG umfassten Fahrzeuge (Fehlererkennung, Fehlerbehebung und einfache Wartung)
- Fahrphysik
- Gefahrenlehre und Partnerkunde

### **3.2. Praktische Ausbildung gemäß § 5 Abs. 2 FSG-FRV:**

Die praktische Ausbildung hat die Dauer von mindestens fünf Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit hat 50 Minuten zu betragen) zu umfassen. Diese praktische Ausbildung hat folgende Inhalte:

- Einschulung auf die Fahrzeuge, die während und nach der Ausbildung gelenkt werden sollen
- Zustandsüberprüfung des Fahrzeuges
- Fahrübungen zum Kennenlernen des Fahrzeuges

Im Rahmen der praktischen Ausbildung können die Übungsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durchgeführt werden und sind schriftlich zu dokumentieren. Der Ausbilder hat gemäß § 120 Abs. 3 KFG die Bescheinigung der Bestellung zum Ausbilder mitzuführen. Das Fahrzeug ist gemäß § 120 Abs. 2 KFG mit den Tafeln „L“ (mit weißer Schrift auf hellblauem Grund) vorne und hinten zu kennzeichnen.

## **4. Prüfung zum Erwerb der Berechtigung**

### **4.1. Theoretische Prüfung:**

Die theoretische Prüfung hat sich auf die in § 5 Abs. 1 FSG-FRV genannten Inhalte zu erstrecken und kann von der prüfenden Stelle entweder mündlich, schriftlich oder computerunterstützt anhand des Fragenkataloges oder -bogens durchgeführt werden.

Zum Erreichen des positiven Prüfungszieles sind von 20 Fragen mindestens 16 richtig zu beantworten.

### **4.2. Praktische Prüfung**

Die praktische Prüfung hat erst nach der erfolgreichen Absolvierung der theoretischen Prüfung zu erfolgen und folgende Teile zu umfassen:

- Überprüfungen am Fahrzeug, insbesondere jene, die bei Dienst- oder Fahrtantritt durchzuführen sind;
- Langsamfahr-Übungen, die jedenfalls das Einparken, Umkehren und Rückwärtsfahren beinhalten müssen, in einem beruhigten Verkehrsraum oder auf dem Gelände der jeweiligen Organisation;
- eine Prüfungsfahrt auf Straßen im öffentlichen Verkehr in der Dauer von mindestens 25 Minuten.

Im Rahmen der Prüfungsfahrt dürfen keine groben Verstöße gegen die StVO erfolgen. Erlebte Situationen sind im Anschluss zu besprechen. Der Prüfer hat die Bescheinigung der Bestellung zum Prüfer mitzuführen. Das Fahrzeug ist gemäß § 120 Abs. 2 KFG mit den Tafeln „L“ (mit weißer Schrift auf hellblauem Grund) auf beiden Fahrtrichtungen zu kennzeichnen.

## **5. Ausstellung der Bestätigung**

Nach den erfolgreich abgelegten Prüfungen (Theorie und Praxis) hat der Landesfeuerwehrkommandant eine Bestätigung darüber auszustellen, dass der Inhaber der Bestätigung zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist.

Die Bestätigung hat folgende Angaben zu enthalten (§ 6 Abs. 3 FSG-FRV):

- die Bildmarke und den Schriftzug des Landesfeuerwehrverbandes;
- die Wortfolge „Bestätigung gemäß § 1 Abs. 3 Z 3 des Führerscheingesetzes“;
- die persönlichen Daten des Inhabers der Bestätigung (akademischer Grad, Nach- und Vornamen, Geburtsdatum, Angabe der Feuerwehr, welcher der Inhaber der Bestätigung angehört);
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Inhabers der Bestätigung und der ausstellenden Person (Landesfeuerwehrkommandant oder von ihm ermächtigte Person);
- die Wortfolge „Der Inhaber dieser Bestätigung ist berechtigt, Feuerwehrfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5.500 kg zu lenken. Diese Bestätigung ist nur in Verbindung mit einer aufrechten Lenkberechtigung für die Klasse B gültig und ist bei Fahrten mitzuführen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der zuständigen Organe zur Überprüfung auszuhändigen“.

## **6. Anforderungen an Ausbilder und Prüfer**

Ausbilder und Prüfer:

- dürfen Übungsfahrten nur durchführen, wenn sie sich in einer hierfür geeigneten körperlichen und geistigen Verfassung befinden und der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 mg/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt;
- haben dafür zu sorgen, dass der Fahrschüler und sie selbst Sicherheitsgurte anlegen, soweit hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht;
- haben dafür zu sorgen, dass der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften genau beachtet;
- dürfen den Fahrschüler nicht in Verkehrsverhältnisse bringen, denen dieser nicht gewachsen ist;
- haben, wenn nötig, durch rechtzeitige Einflussnahme auf die Fahrweise des Fahrschülers Unfällen vorzubeugen;
- müssen bei Übungsfahrten mit Kraftwagen, außer bei Fahrübungen gemäß § 11 Abs. 4 Z 2 FSG (Einparken, Rückwärtsfahren), neben dem Fahrschüler sitzen;
- müssen seit mindestens sieben Jahren zumindest im Besitz der Lenkberechtigung B sein;
- müssen seit mindestens sieben Jahren zumindest die Ausbildung der Lenkberechtigung C1 oder des Feuerwehrführerscheins erfolgreich absolviert haben;

- dürfen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung nicht wegen eines schweren Verkehrsdeliktes gemäß § 7 FSG bestraft worden sein (§ 9 Abs. 2 FSG-PV);
- müssen vom Feuerwehrkommandanten als Prüfer bzw. Ausbilder ermächtigt worden sein.

**Ausbilder und Prüfer dürfen nicht dieselbe Person sein (§ 9 Abs. 4 FSG-PV).**

## 7. Aussehen der Bestätigung

Die Bestätigung ist in Form einer Scheckkarte in der Farbe Gelb auszustellen.

Vorderseite

Rückseite



## 8. Antragstellung auf Ausstellung der Bestätigung

Der zuständige Feuerwehrkommandant stellt an den Landesfeuerwehrverband den Antrag auf Ausstellung der Bestätigung. Dazu ist das hierfür vorgesehene Formular (Drucksorte Nr. 206) zu verwenden. Mit der Antragstellung bestätigt der zuständige Feuerwehrkommandant, dass das jeweilige Mitglied die vorgesehenen Prüfungen (Theorie und Praxis) erfolgreich absolviert hat.

## 9. Ablauf

- Bestellung von Ausbilder(n) und Prüfer(n).
- Bestätigung der Bestellung durch den Leiter der Landesfeuerweherschule.
- Durchführung der theoretischen Ausbildung (in der Landesfeuerweherschule oder auf Orts- oder Bezirksebene).
- Durchführung der praktischen Ausbildung (auf Orts- oder Bezirksebene).
- Abhaltung der theoretischen Prüfung (in der Landesfeuerweherschule oder auf Orts- bzw. Bezirksebene).
- Abhaltung der praktischen Prüfung (auf Orts- bzw. Bezirksebene).
- Einsenden des Antragsformulars und der Kopie des „zivilen“ Führerscheins an das Landesfeuerwehrkommando.

- Ausstellen der Bestätigung, Eintrag im Stammbblatt und Versand der Bestätigung an die beantragende Feuerwehr.

## **10. Anrechenbarkeit von Ausbildungen und Prüfungen**

Der positive Abschluss einer Prüfung gemäß § 6 FSG-FRV bei einer Rettungsorganisation mit zusätzlicher Einschulung auf den Feuerwehrfahrzeugen, die gelenkt werden sollen, wird als Ersatz der Ausbildung und Prüfung gemäß Punkt 3 und 4 dieser Dienstanweisung anerkannt.

## **11. Kosten**

Die Kosten für die Bestätigung (Herstellung der Karte und Versandkosten) sind vom antragstellenden Feuerwehrkommando zu tragen.

## **12. Sonstiges**

Es wird empfohlen, eine entsprechende Versicherung (Flottenkasko) für die in Frage kommenden Feuerwehrfahrzeuge abzuschließen.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

LBD  is KÖGL